

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 5.

Dienstag, den 5. Januar.

1847.

### Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 2. December 1846.

Der Herr Vorsteher eröffnete die Sitzung mit der betrübenden Anzeige, daß das Collegium durch den Tod des Herrn Dr. von Zahn eins seiner thätigsten und um das städtische Gemeinwohl besonders verdienten Mitgliedes verloren habe. Das Plenum, tief ergriffen von diesem Todesfalle, beschloß den Hinterlassenen seine Theilnahme an diesem harten Verluste auf geeignete Weise zu erkennen zu geben.

Nachdem man hiernächst zu der von dem Wohlloblichen Stadtrathe beschlossenen Bevollmächtigung des Herrn Dr. M. Baumann für die hiesige Stadtcommun in Sachen ihrer, gegen mehrere Grundstücksbesitzer in der Marienvorstadt, welche die Restitution des antheiligen zu Herstellung der dortigen Straßen aufgegangenen Aufwandes in Güte verweigern, einmüthig seine Zustimmung erklärt hatte, gelangte eine Zuschrift des Herrn Bürgermeisters Dr. Gross zur Berathung, wonach der Wohllobliche Stadtrath in der nunmehr abgehaltenen Generalversammlung der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn bezüglich der in der Hand der Stadtcommun befindlichen 200 Stück Eisenbahnactien für die Abtretung der Bahn an die Staatsregierung nur dann zu stimmen beschloß, wenn günstigere, als die jetzt proponirten Bedingungen Seiten der Letzteren gestellt würden. Nach kurzer Erörterung der Frage, ob und in wie weit nach §. 33. der allgemeinen Städteordnung wohl im vorliegenden Falle Einstimmigkeit des diesseitigen Beschlusses erfordert werde, trat das Collegium dem Rathesbeschlusse einmüthig bei.

Zu Folge eines sodann von der Deputation zum Localstatut erstatteten gutachtlichen Vortrags über eine ihr von der jenseitigen Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten direct zugegangene Mittheilung, worüber dieselbe die Ansicht des Plenum zu vernehmen wünschte, hat der Wohllobliche Stadtrath auf den Antrag des Herrn Dr. Seeburg, als Deputirten zum Landgerichte, beschloß, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die bezüglich der Controle über das Depositenwesen bei der gedachten Behörde bisher bestandene Einrichtung, nach welcher die Herren Rathesdeputirten den Depositenkasten mit dem jedesmaligen Landgerichtsdirector unter gemeinschaftlichem Verschlusse halten, aufgehoben, der von Jenen besessene Schlüssel dazu einem Landgerichtsactuar als Codepositar übergeben und hiernach §. 29. sub b. des Entwurfs zum Localstatut entsprechend abgeändert werden soll. Es trug jedoch die gedachte Deputation in Rücksicht auf die nicht unabhängige Stellung, welche die Actuare beim Landgerichte dem Director gegen-

über einnehmen und vermöge deren sie zu Führung einer derartigen Controle nicht füglich geeignet erscheinen, es auch überdies rathsam sein möchte, daß ein dem Wohlloblichen Stadtrathe zur Vertretung anheim fallendes Cassenwesen fortwährend unter Dessen unmittelbarer Controle verbleibe, Bedenken, sich hierin mit dem Wohlloblichen Stadtrathe einverstanden zu erklären. Vielmehr zog dieselbe die Beibehaltung der zelttherigen Einrichtung vor, dafern, wie allerdings zu befürchten stehe, ein von ihr angeregter, vermittelnder Vorschlag,

daß bei dem Landgerichte eine Betriebskasse von einer auf eine feste Summe zu bestimmenden Höhe gebildet und aus ihr die laufenden Bedürfnisse entnommen, im Uebrigen aber ein oder mehrere Tage in der Woche festgesetzt werden möchten, an denen unter der Controle des Wohlloblichen Stadtrathes, d. h. eines Deputirten desselben, die Ein- und Auszahlung der Deposita zu erfolgen hat,

die Genehmigung des Wohlloblichen Stadtrathes nicht finden sollte.

Das Collegium trat im Allgemeinen der Ansicht der Deputation bei, beschloß jedoch, mannichfach erhobener Bedenken gegen obige Einrichtung ungeachtet, diesen Vorschlag in der Form eines Antrags dem Wohlloblichen Stadtrath zur Erwägung anheim zu geben.

Nach Inhalt anderweiter Mittheilung vom 11. Novbr. d. J. hat der Wohllobliche Stadtrath auf den Antrag des Wohlloblichen Polizeiamtes den Gehalt der ersten Actuariatsstelle bei letzterem auf jährlich 850 Thlr., ingleichen das Einkommen des zweiten Actuars auf jährlich 700 Thlr. von und mit dem Monat Juli d. Jahres an etatmäßig zu erhöhen beschloß. Das Collegium ertheilte zwar hierzu, wenn auch lediglich in Berücksichtigung der den beiden genannten Beamten zufallenden Jour, deren Beschwerlichkeit eine besondere Rücksichtnahme wohl zu rechtfertigen schien, zu der vorgeschlagenen Etatistification einstimmig seine Genehmigung, vereinigte sich jedoch hinsichtlich des Eintritts dieses Etats zu dem Beschlusse, daß derselbe anstatt mit dem 1. Juli 1846 erst mit dem 1. Januar 1847 in Wirksamkeit treten möge.

Bei näherer Erwägung derjenigen Zweifel, welche in der Deputation zum Polizeiamte bezüglich ihrer Berechtigung, sich über vorliegende Bürgerrechtsgesuche im Namen und im Auftrage des Collegium gutachtlich zu erklären, aufgestiegen waren, fand die Deputation zum Localstatute, welche in Gemäßheit des ihr zu Theil gewordenen Auftrags durch ihren Vorsitzenden ihr Gutachten mündlich erstattete, die Beantwortung einer dreifachen Frage für notwendig: